

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

Erstes Stück vom Jahre 1851.

---

### **N. I. Verordnung**

wegen künftiger Handhabung des Regulativs vom 18. März 1840, die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwardungen betreffend, d. d. 7. Januar 1851.

In Folge der eingetretenen Organisation der Fürstl. Landrathämter verordnen Wir mit höchster Genehmigung Serenissimi wegen künftiger Handhabung des Regulativs vom 18. März 1840, die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwardungen betreffend, wie folgt:

Die Fürstl. Landrathämter haben unter steter Communication und Mitwirkung der Fürstl. Oberforstzien der Fürstl. Oberherrschaft, bezüglich des Fürstl. Oberforstamtes zu Frankenhäusen, für die Aufrechterhaltung und Durchführung des genannten Regulativs zu sorgen, insbesondere aber die durch §. 9. desselben vorgeschriebenen Revisionen in Gemeinschaft mit den obbemerkten Forstbehörden vorzunehmen und die darüber geführten Protocolle an das Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, und insoweit die Revisionen Kirchen-, Pfarr- und Schulwardungen betreffen haben, an das Fürstl. Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen, einzusenden.

Rudolstadt, den 7. Januar 1851.

**Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.**

Schreibt.

A. Debarius.